

## Patientenetikett

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

wir informieren Sie darüber, dass bei Ihrem Eingriff beabsichtigt ist, dass ein:e Auszubildende:r aus dem Gesundheitsfachberuf Anästhesietechnische Assistenz (ATA) oder Operationstechnische Assistenz (OTA) anwesend ist.

### Aufgaben der Auszubildenden:

- Die Auszubildenden werden bestimmte Tätigkeiten unter direkter Anleitung und ständiger Aufsicht von erfahrenem Fachpersonal übernehmen.
- Ein eigenständiges Arbeiten ohne Fachaufsicht erfolgt nicht.
- Ihre Sicherheit und die Qualität der medizinischen Versorgung stehen dabei uneingeschränkt im Mittelpunkt.

### Praktische Prüfung / Leistungsbeurteilung

Im Rahmen Ihres Eingriffs bzw. Ihrer Operation ist beabsichtigt, dass ein:e Pädagoge:in die Assistenzperson begleitet, um eine Leistungsbeurteilung oder praktische Prüfung durchzuführen. Dabei werden die Arbeitsschritte kontrolliert und bewertet. Dies geschieht im laufenden Ablauf, ohne dass für Sie zusätzliche Risiken entstehen.

### Einwilligungserklärung über die Beteiligung von Auszubildenden während der Operation

Ich wurde darüber informiert, dass im Rahmen des geplanten Eingriffs bzw. der geplanten Operation beabsichtigt ist, eine in Ausbildung befindliche Anästhesietechnische/r oder Operationstechnische/r Assistent:in sowie ggf. eine:n Pädagog:in zu beteiligen. Die Auszubildenden handeln dabei ausschließlich unter Anleitung und ständiger Aufsicht von qualifiziertem Fachpersonal. Darüber hinaus wurde mir mitgeteilt, dass während meiner Operation beabsichtigt ist, eine Leistungsbeurteilung bzw. praktische Prüfung des Auszubildenden durchzuführen.

Gemäß § 39 Abs. 7 ATA-OTA-APrV (siehe Rückseite) setzt dies Ihre Einwilligung voraus. Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung zu verweigern, ohne befürchten zu müssen, dass für Sie dadurch ein Nachteil entsteht.

### Meine Entscheidung

- Ich stimme der Beteiligung von Auszubildenden sowie der Durchführung einer Prüfung zu.
- Ich wünsche **keine** Beteiligung von Auszubildenden oder eine Prüfungssituation.

-----  
Ort, Datum

-----  
Unterschrift Patient:in oder  
gesetzliche Vertreter:in

-----  
Unterschrift aufklärende:r  
Ärztin/Arzt

Auszug: Anästhesietechnische- und Operationstechnische Assistenten Ausbildungs- und Prüfungsverordnung - ATA-OTA-APrV

### § 39 Inhalt des praktischen Teils

(1) Im praktischen Teil der staatlichen Prüfung hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat nachzuweisen, dass sie oder er über die Kompetenzen verfügt, die

1. im Fall der Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin oder zum Anästhesietechnischen Assistenten erforderlich sind zur eigenverantwortlichen Ausführung von und Mitwirkung bei berufsfeldspezifischen Aufgaben im anästhesiologischen Bereich der ambulanten oder stationären Versorgung oder

2. im Fall der Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin oder zum Operationstechnischen Assistenten erforderlich sind zur eigenverantwortlichen Ausführung von und Mitwirkung bei berufsfeldspezifischen Aufgaben im operativen Bereich der ambulanten oder stationären Versorgung.

(2) Der praktische Teil der staatlichen Prüfung besteht

1. im Fall der Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin oder zum Anästhesietechnischen Assistenten aus einer Aufgabe zur umfassenden Vorbereitung, Assistenz und Nachbereitung einer anästhesiologischen Maßnahme und

2. im Fall der Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin oder zum Operationstechnischen Assistenten aus einer Aufgabe zur umfassenden Vorbereitung, Instrumentation und Nachbereitung eines operativen Eingriffs.

(3) Der praktische Teil muss sich erstrecken auf

1. die Kompetenzschwerpunkte 1 bis 8 der Anlage 1 im Fall der Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin oder zum Anästhesietechnischen Assistenten und

2. die Kompetenzschwerpunkte 1 bis 8 der Anlage 3 im Fall der Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin oder zum Operationstechnischen Assistenten.

(4) Die Aufgabe der anästhesiologischen Assistenz ist so zu gestalten, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat zeigen kann, dass sie oder er die erforderlichen Kompetenzen erworben hat, um alle anfallenden Aufgaben zu planen, zu organisieren, durchzuführen, zu begründen und in einem Reflexionsgespräch zu evaluieren.

(5) Die Aufgabe der operativen Assistenz ist so zu gestalten, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat zeigen kann, dass sie oder er die erforderlichen Kompetenzen erworben hat, um alle anfallenden Aufgaben zu planen, zu organisieren, durchzuführen, zu begründen und in einem Reflexionsgespräch zu evaluieren.

(6) Die jeweilige Aufgabe der anästhesiologischen Assistenz oder der operativen Assistenz nach Absatz 2 soll insbesondere den Versorgungsbereich berücksichtigen, in dem die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat den überwiegenden Teil der praktischen Ausbildung absolviert hat.

(7) Die jeweilige Aufgabe der anästhesiologischen Assistenz oder der operativen Assistenz wird auf Vorschlag der Schule durch die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestimmt. Die jeweilige Aufgabe darf unter Beteiligung einer Patientin oder eines Patienten nur durchgeführt werden, wenn die betroffenen Patientinnen und Patienten oder eine vertretungsberechtigte Person darin eingewilligt haben. Die verantwortliche Ärztin oder der verantwortliche Arzt kann die Durchführung der Aufgabe aus medizinischen Gründen ablehnen.